

sein, wenn die Anstände zwischen dem Gläubiger und dem Dritteigentümer eines Pfandes auf andere Weise, nämlich durch Rechtsvorschlag des letztern und durch Rechtsöffnungsbegehren resp. Klage des erstern zu erledigen wären. Vielmehr wird gerade durch diese ganz allgemein lautende Verweisung bestätigt, daß der dritte Pfandeeigentümer nicht Betriebener ist und daß die Zustellung der Ausfertigung eines Zahlungsbefehls nur die bereits erwähnte Bedeutung hat.

2. Aus dem Gesagten folgt, daß die Rekurrentin die Mitteilung eines Zahlungsbefehls zu dem Zwecke, um durch Rechtsvorschlag die Betreibung zu hemmen, nicht verlangen und daß ihr Refurs jedenfalls in diesem Sinne nicht gutgeheißen werden kann, auch wenn angenommen würde, daß die Voraussetzung, unter der eine Zustellung einer Ausfertigung eines Zahlungsbefehls an den Dritteigentümer gesetzlich vorgesehen ist, hier zutreffend sei. Aber überhaupt ist von einer solchen nachträglichen Zustellung im vorliegenden Falle Umgang zu nehmen. Die Vorinstanz stellt fest, daß die Rekurrentin jedenfalls seit dem 8. Oktober 1897 von der Betreibung Kenntnis gehabt hat. Von diesem Zeitpunkte an war sie deshalb in der Lage, ihre Rechte geltend zu machen, und die Mitteilung einer Ausfertigung des Zahlungsbefehls würde sich als eine überflüssige Förmlichkeit darstellen, an deren Erfüllung die Rekurrentin keinerlei Interesse mehr hat. Sie hätte nach jener Feststellung auch ohne die Mitteilung des Zahlungsbefehls schon vor der Versteigerung des ihr gehörenden Faustpfandes das Pfandrecht bezw. die Exequierbarkeit oder die Höhe der Pfandbelastung bestreiten können und sollen, und an dieser rechtlichen Sachlage würde die nachträgliche Zustellung eines Zahlungsbefehls nichts mehr zu ändern vermögen.

3. Die Rekurrentin macht nun freilich in zweiter Linie geltend, daß sie das Pfandrecht wirklich bestritten habe und daß auch deshalb die Verwertung nicht habe stattfinden dürfen. Allein sie behauptet selbst nicht, daß dies dem Betreibungsamte gegenüber geschehen sei, sondern sagt bloß, sie habe bereits in der Beschwerde an das Bezirksgericht die Erklärung einfließen lassen, daß sie die Betreibung und derzeitige Gültigkeit des Pfandrechts bestreite. Um aber die rechtlichen Wirkungen der Art. 106 bis 109 auszuüben,

mußte diese Bestreitung in klarer Weise dem Betreibungsamte gegenüber abgegeben werden, und dieses brauchte auf die erwähnte Bemerkung in der Beschwerde an das Bezirksgericht hin, die ihm ja allerdings bei Anlaß der Einholung der Antwort zur Kenntnis gelangt sein wird, das Verfahren im Sinne der Art. 106 ff. nicht einzuleiten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## 29. Entscheid vom 22. März 1898 in Sachen Meier-Gössel.

*Zustellung der Betreibungsurkunden an den unbekannt abwesenden Schuldner, Art. 66 Abs. 4 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz.*

I. Albert Meier-Gössel hatte gegen Witwe Grieder in Basel Betreibung angehoben. Die Schuldnerin hatte sich in der Folge entfernt, und es konnte ihr Aufenthaltsort nicht auffindig gemacht werden. Als nun der Gläubiger Pfändung eines vorher mit Arrest belegten Guthabens verlangte, forderte das Betreibungsamt von ihm, gestützt auf Art. 66, Abs. 4 des Betreibungsgesetzes, vorzugsweise die Gebühren und die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung sämtlicher der Schuldnerin im Verlauf der Betreibung zuzustellenden Urkunden ein. Gegen diese Verfügung beschwerte sich A. Meier-Gössel bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er geltend machte, es sei in einem solchen Falle bloß der Zahlungsbefehl zu publizieren. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, wesentlich aus folgenden Gründen: Für den Fall, daß der Schuldner anwesend sei, mache das Gesetz die Gültigkeit der Betreibung ausdrücklich von der Zustellung sämtlicher vorgesehenen Urkunden an den Schuldner abhängig und schaffe somit für diesen ein Recht auf den Empfang derselben. Und nun gehe es nicht an, die im Falle der Abwesenheit des Schuldners an Stelle der Zustellung tretende Ediktalcitation

lediglich auf den Zahlungsbefehl zu beziehen, wenn das Gesetz selbst diese Beschränkung nicht ausdrücklich vorsehe. Schon aus allgemeinen Rechtsgründen müsse vielmehr der Abwesende als eines höhern Schutzes würdig angesehen werden; nur die Unmöglichkeit der Zustellung erkläre die Möglichkeit einer Ediktalcitation, die an und für sich schon eine Verschlechterung der Lage des Schuldners bedeute. Einer analogen Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Civilprozesses endlich stehe der Umstand entgegen, daß sich der Exekutionsprozeß mit seiner Tendenz, dem Beklagten die denkbar größten Garantien gegen eine materiell ungerechtfertigte Vollstreckung zu gewähren, zu weit vom ordentlichen Prozeß entferne, als daß zwischen beiden zu Analogieschlüssen berechtigende Parallelen gezogen werden könnten.

II. U. Meier hat gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es möchte derselbe aufgehoben und erklärt werden, daß es gegenüber unbekannt Abwesenden dem Gesetze genüge, wenn der Zahlungsbefehl gemäß Art. 66, Abs. 4 des Betreibungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht werde. Er hält den Ausführungen der kantonalen Aufsichtsbehörde entgegen: Der zahlungsflüchtige Schuldner verdiene doch gewiß nicht die privilegierte Stellung, die ihm die Aufsichtsbehörde eingeräumt wissen wolle. Auch dürfe die Stellung des Gläubigers durch die Handlung des Schuldners nicht verschlechtert werden, was geschähe, wenn alle Betreibungsurkunden öffentlich bekannt gemacht werden müßten, weil in vielen Fällen ein großer Teil, und oft die ganze Forderung in Kosten aufgehen würde. Es müsse offenbar analog der civilprozessualischen Ediktalcitation die Publikation des Zahlungsbefehls, bezw. im vorliegenden Falle des Fortsetzungsbegehrens, genügen, da die weitem Vorkehren nur die notwendigen Konsequenzen davon seien. So sei denn auch in der Praxis bisher überall verfahren worden, und es sprächen für diese Auffassung auch eine Reihe praktischer Gründe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach dem Betreibungsgesetz ist dem Schuldner nicht nur der Zahlungsbefehl — die Grundlage des Exekutionsprozesses, — son-

dern es sind ihm auch die übrigen wichtigeren Vorgänge in der Betreibung durch Zustellung der betreffenden Urkunden mitzuteilen, damit er in der Lage sei, in jedem Stadium des Verfahrens seine Rechte und Interessen in angemessener Weise zu wahren; vergleiche Art. 90, 113, 120, 161 des Betreibungsgesetzes. Die Zustellung ist in diesen Fällen ganz allgemein vorgeschrieben, und nichts weist darauf hin, daß in gewissen Fällen davon Umgang genommen werden könnte. Freilich ist für bestimmte Betreibungsakte die Benachrichtigung des Schuldners nur vorgeschrieben für den Fall, daß der Schuldner in der Schweiz einen bekannten Wohnort oder einen Vertreter habe; vergleiche Art. 125 und Art. 139 des Betreibungsgesetzes. Aber gerade hieraus muß geschlossen werden, daß eine solche Ausnahme in den andern Fällen, wo die Zustellung ohne solchen Vorbehalt vorgeschrieben ist, nicht gestattet werden wollte. Es müssen also in diesen Fällen die Betreibungsurkunden jedem Schuldner, auch dem unbekannt abwesenden, zugestellt werden, letzterem gemäß Art. 66, Abs. 4 des Betreibungsgesetzes in der Form der öffentlichen Bekanntmachung. Gerade die allgemeine Fassung der letzterwähnten Bestimmung bestätigt dies. Dieselbe befindet sich in dem Abschnitt des Gesetzes, in dem die Art der Zustellung der Betreibungsurkunden überhaupt geregelt ist. Und nun wird die Vorschrift, daß die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werde, sofern der Wohnort des Schuldners unbekannt ist, ohne irgend welchen Vorbehalt und ohne Beschränkung neben diejenigen gestellt, in denen bestimmt ist, wie die Zustellung an solche Schuldner zu erfolgen habe, deren Wohnort bekannt ist und welchen zweifellos alle Betreibungsurkunden mitzuteilen sind, bei denen eine Zustellung an den Schuldner überhaupt vorgesehen ist. Hätte der Gesetzgeber angenommen, daß dem unbekannt abwesenden Schuldner nicht auch alle diese Urkunden auf dem vorgeschriebenen Wege mitzuteilen sind, so hätte gewiß die Bestimmung in dem Zusammenhang, in dem sie steht, nicht so allgemein gefaßt werden dürfen. Es ist ja zuzugeben, daß der zahlungsflüchtige Schuldner eine solche Rücksicht nicht verdient und daß ferner die Kosten des Verfahrens oft in keinem richtigen Verhältnis zu dem Ergebnis der Betreibung stehen. Allein solche — übrigens nicht auf alle

Fälle zutreffenden — Erwägungen vermögen es nicht zu rechtfertigen, daß eine Unterscheidung in das Gesetz hineingelegt wird, die im Texte selbst nicht gemacht ist. Auch die übrigen Interpretationsmittel führen nicht zu einem andern Ergebnis. Weder kann gesagt werden, daß die gesetzliche Ordnung des Verfahrens im allgemeinen, noch, daß Sinn und Geist oder der Zweck des Gesetzes eine andere Lösung erheischen. Und die analoge Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnungen über Ediktalladungen in Civilprozessen ist deshalb ausgeschlossen, weil, wie die Vorinstanz richtig bemerkt, die Gestaltung des Exekutionsprozesses sich überhaupt viel zu weit von derjenigen des Civilprozesses entfernt, als daß solche Schlüsse zulässig wären. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß nach dem Betreibungsgesetz die Zwangsvollstreckung in verschiedenen Abschnitten sich vollzieht, von denen jeder einzelne durch ein besonderes Begehren des Gläubigers eingeleitet wird und dadurch eine gewisse Selbständigkeit erhält. Das Begehren des Betreibungsamtes von Baselstadt muß deshalb grundsätzlich geschützt werden. Immerhin ist klar, daß die öffentliche Bekanntmachung eine Betreibungsurkunde nur in ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben braucht und daß es nicht einer vollständigen Reproduktion der amtlichen Formulare bedarf.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

### Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

#### I. Rechtsverweigerung. — Dénî de justice.

30. Urteil vom 13. April 1898 in Sachen  
Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart  
und Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.

*Willkür im Besteuerungsverfahren? — Doppelbesteuerung. — Art. 1  
des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages. — Steuerpflicht  
einer nicht in der Schweiz domizilirtten Versicherungsgesellschaft  
auf Gegenseitigkeit im Kanton Bern.*

A. Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart und die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig sind staatlich anerkannte Korporationen. Die erstere gewährt Versicherungen auf den Todesfall und Altersversicherungen und hat ihren Geschäftssitz in Stuttgart; die letztere übernimmt Versicherungen jeder Art auf das menschliche Leben für den Fall des Todes oder für den Fall des Erlebens eines bestimmten Zeitpunktes, und hat